

Satzung für den DRK-Ortsverein Hameln e.V.

in der am 22.09.2016
beschlossenen Fassung

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 6 a Territorialprinzip

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 10 Aufgaben des Ortsvereins, Zusammenarbeit mit dem Kreisverband
- § 11 Organe
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 19 Geschäftsstelle des Ortsvereins

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 20 Rotkreuz-Gemeinschaften

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 21 Wirtschaftsführung
- § 22 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 23 Ordnungsmaßnahmen
- § 24 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 25 Schiedsgericht

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung
- § 27 Teilunwirksamkeit
- § 28 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die nachstehende Satzung für das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Hameln e.V. ist auf der Grundlage der Mustersatzung für Ortsvereine mit ehrenamtlichem Vorstandes DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. in der am 14.11.2015 beschlossenen Fassung erstellt worden.

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend umgekehrt.

Zu besserer Lesbarkeit werden im Folgenden der Deutsches Rotes Kreuz Hameln e.V. nur als „Ortsverein“, der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband e.V. als „Kreisverband“, der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V. als „Landesverband“ und Deutsches Rotes Kreuz Bundesverband e.V. als „Bundesverband“ bezeichnet.

Präambel

(1) Das **Deutsche Rote Kreuz e.V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

(3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

(4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

(6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

(7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Ortsverein, bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die:

- Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen
- Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros
- Vermittlung von Familienschriftwechseln
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im sozialen Netzwerk
- Erschließung zeitgemäßer Aufgabenfelder

(4) Der Ortsverein ist Mitgliedsverband des Kreisverbandes der wiederum Mitgliedsverband des Landesverbandes ist. Der Kreisverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen

Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden.

- (5) Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (6) Der Ortsverein ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (7) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereines vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und seines Selbstverständnisses folgende Aufgaben nach den Grundsätzen des §1 wahr:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe
 - Katastrophenschutz
 - Mithilfe beim Schutz der Zivilbevölkerung
- (2) Der Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt im Jugendrotkreuz daran mit, die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.

Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeiten der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Der Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem und ähnlichem Gebiet tätig sind.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Ortsverein Mitgliedsbeiträge, wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung und führt ggf. Sammlungen durch. Von Mitgliedsbeiträgen werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes festgelegte Anteile an den Kreisverband abgeführt.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Der Ortsverein führt als Mitgliedsverein des Kreisverbandes Weserbergland e.V. den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Hameln e. V.". Sein Sitz ist Hameln. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Hameln. Die Eigenständigkeit bestehender Ortsvereine im Gebiet der Stadt Hameln bleibt davon unberührt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, die geltende Satzung des Landesverbandes sowie die Satzung des Kreisverbandes gehen der Satzung des Ortsvereins vor.

(3) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben des Ortsvereins auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages der Hilfe nach dem Maß der Not.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- das Jugendrotkreuz
- die Bergwacht
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen
- die Arbeitskreise für besondere Aufgaben

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen und gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins können nicht einem Organ des Ortsvereines, Kreis- oder Landesverbandes angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Ortsvereines dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Ortsverein beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandspräsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(5) An Beschlüssen der Organe des Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein oder unmittelbar betrifft.

(6) Die Zahlung von Entschädigungen an Mitglieder für den ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden finanziellen Aufwand darf grundsätzlich auch in Form einer Pauschale erfolgen. Eine Pauschale darf die Höhe des einkommenssteuerrechtlich anerkannten Betrages nicht übersteigen. Der Ortsverein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jede Gliederung respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Der Ortsverein gibt sich eine Satzung, die den Vorgaben der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.

Der Ortsverein ist selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes, die Ordnungen des Landesverbandes für Belobigungen, Beschwerde und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnung des Bundesverbandes für den Ortsverein und seine Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen sind verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des Ortsvereins vor. Soweit der Kreisverband kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zuständig ist, ist er berechtigt Entscheidungen zu treffen, die auch für den Ortsverein unmittelbar verbindlich sind.

(3) Die Wahrnehmung der Weltkernaufgaben (derzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwestergesellschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

(1) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Organisationen und Einrichtungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen dieser Satzung in seinem Bereich in eigener Verantwortung durch.

(3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Halbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten.

(4) Ausländische Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

(5) Der Ortsverein verwirklicht eigenverantwortlich Beschlüsse nach §19 Abs.1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach §§5 Abs., 13, Abs. ,16 Abs. der Satzung des Bundesverbandes §25 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes ergehen.

(6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandspräsidiums.

(7) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung ihrer Haushaltspläne sowie ihrer Bücher- und Kassenführung durch den Kreisverband.

(8) Die Gründung von oder die Beteiligung privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtung zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß §16 Abs.3 Satz 2 der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes zulässig. Bei jeder Gründung und Beteiligung bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederung (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Deutschen Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei Gründungen von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und des Zeichens des Deutschen Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

(9) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grunde versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen oder sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

(10) Erfüllt der Ortsverein seine Pflichten nicht, so kann der Kreisverband Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung des Kreisverbandes ergreifen.

(11) Gemäß § 5 Abs. 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuld
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(12) Die Meldungen gemäß Abs. 11 sind durch das Exekutivorgan des Mitgliedverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne von Unterpunkten 3-5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbandes auch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(13) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

§ 6 a Territorialprinzip

(1) Der Ortsverein darf in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen des Kreisverbandes oder dieser Satzung tätig werden.

(2) Der Ortsverein kann **unbeschadet bestehender Regelungen** in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres wird durch einen Vertrag geregelt.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Ortsverein kann jede natürliche Person sein, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Personen die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder. Personen die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(2) Juristische Personen, Vereine und Personengesellschaften können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Personen, die sich für das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Ortsverein. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetz-

lichen Vertretern zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung nach dem Paragraphen §15.
- (2) Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften (§ 4 Abs. 3) und aktive Mitglieder werden für die Zeit ihrer Rotkreuztätigkeit durch den Kreisverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in Paragraph §1 Abs. 2 dieser Satzung genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (4) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall besondere Regelungen treffen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, ruhen Rechte und Pflichten. Nach einem weiteren Jahr gelten sie als ausgetreten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt
 - b) trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt
 - c) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und eine vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist

Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit/ Mitgliedschaft zu/in einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt Organisation

§10 Aufgaben des Ortsvereins; Zusammenarbeit mit dem DRK-Kreisverband

(1) Der Ortsverein hat neben seinen Aufgaben nach § 2 unter anderem folgende Aufgaben:

- er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden in Abstimmung mit dem Kreisverband
- er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder
- er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisverbandsversammlung durch
- er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch
- er führt Blutspendetermine durch
- er kann Sanitätsdienste organisieren und durchführen
- er unterstützt den Kreisverband bei der Durchführung der Hauptaufgabenfelder
- er unterstützt das ehrenamtliche Engagement im sozialen Netzwerk

Weitere Aufgaben können dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.

(2) Der Ortsverein hat :

- die Mitwirkungsrechte nach §§19-20 der Kreisverbandsatzung in der Fassung vom 7.11.2013
- Anspruch hat auf Hilfe des Kreisverbands, soweit dieser dazu in der Lage ist.

(3) Die Haushaltsführung des Ortsvereins wird vom Kreisverband überwacht.

§ 11 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nicht zugelassen.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt er an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung entweder per Post, Fax oder Email mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie durch entsprechenden Aushang in der Geschäftsstelle des Ortsvereins.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt haben. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn Ihnen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Ortsvereins bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Ortsvereins darf frühestens sechs Wochen nach Ablauf des Tages gefasst werden, an dem ein Schreiben des Vorstands mit der Mitteilung über die Absicht zur Auflösung dem Kreisverband zugegangen ist und der Kreisverbands Vorstand der Auflösung zugestimmt hat.

§14 Aufgaben der mit Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte; Rechnungslegung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Beschlussfassung:

- über den Ankauf von Grundstücken
- Aufnahme von Krediten und Darlehen
- Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen
- Abschluss von bedeutenden Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Ortsvereins führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins

§15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- einem Schatzmeister
- der Arbeitskreisleitung
- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften

Der Vorstand kann um weitere Personen erweitert oder verringert werden, wenn der Umfang der Geschäfte dies erfordert.

(2) Der Vorstand des Ortsvereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem und dem Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben. Im Übrigen gelten für die Vertretung des Vereins durch den Vorstand die Beschränkungen des § 17 dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung für Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag darf an Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB nicht gezahlt werden.

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und ist für die Führung des Ortsvereins nach dieser Satzung und die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Rote Kreuz Arbeit verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Ortsvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Ortsverein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken. Insoweit ist er auf verantwortlich für die Weiterentwicklung der Rotkreuzarbeit.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- Prüfung der Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des Ortsvereins durch einen externen Prüfer
- Erstattung der Tätigkeitsberichte zu der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Jahresrechnung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- Unterstützung der regelmäßigen Revision durch den Kreisverband
- Beschlussfassung im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung
- Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften des Ortsvereins
- Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen sowie über die Übernahme oder Einstellung von Aufgaben des Ortsvereins in Abstimmung mit dem des Kreisverband
- Benennung, Entsendung und Abberufung der Ortsvereinsvertreter zu Kreisverbandsversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(5) In besonderen Eilfällen und Katastrophen trifft notfalls der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet hiervon sobald wie möglich den Vorstand.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Vorstand des Ortsvereins gewählt werden können nur Vereinsmitglieder sowie alle Ämter im Ortsverein nur von Vereinsmitgliedern besetzt werden können. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, mindestens aber mit 20 Stimmen einzelne oder alle Ämter des Vorstandes auch während der laufenden Amtszeit neu besetzen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und geleitet werden. An den Sitzungen können neben dem Vorstand weitere Personen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich. Der Vorstand kann nur ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 19 Geschäftsstelle des Ortsvereins

- (1) Zur Verwaltung des Ortsvereins kann dieser eine Geschäftsstelle mit ehrenamtlichem und/oder hauptamtlichem Personal unterhalten und Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise an Dritte, insbesondere DRK Organisationen übertragen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Ortsvereins wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der ihre organisatorische Arbeit festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Ortsvereins ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

Fünfter Abschnitt

Rotkreuzgemeinschaften

§ 20 Rotkreuzgemeinschaften

(1) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige die satzungsmäßigen Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und dazu ausgebildet oder angeleitet werden. (§ 4 Abs. 3)

Im Bereich des Ortsvereins sind dies:

- Bereitschaften
- Arbeitskreise
- Das Jugendrotkreuz

(2) Rotkreuzgemeinschaften werden in Abstimmung mit dem Kreisverband durch Beschluss des Ortsvereins Vorstand gebildet und aufgelöst.

(3) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Ein- und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten Sillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

(4) Gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften die gegen die Satzung oder die Ordnungen der Gemeinschaften verstoßen, können der Maßnahmen der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde-Disziplinarverfahren der Gemeinschaften angewandt werden.

(5) Die Bereitschaften bestehen aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsverordnung geschult werden und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten. Die Angehörigen der Bereitschaften sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten zu folgen.

(6) Für satzungsgemäße Rotkreuzaufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können vom Vorstand Arbeitskreise - auch örtliche Teilbereiche- gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

(7) Das Jugendrotkreuz ist die Gemeinschaft, in der Kinder und Jugendlichen, die im Roten Kreuz mitarbeiten wollen. Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für das Jugendrotkreuz im Landesverband.

Sechster Abschnitt

Wirtschaftsführung; Gemeinnützigkeit

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Ortsverein erstellt einen Jahresabschluss, der nach den jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss, erstellt wird. Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Bücher sowie die Mittelverwendung die nachzuweisen ist und die Kassenführung sind dem Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband, soweit zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Sachverständigen oder den Landesverband geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Einschätzung beeinflussen können.
- (5) Der Ortsverein führt jährlich Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisverbandsversammlung fest.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Der Ortsverein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Kreisverband übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Kreisverbandes fest, dass der Ortsverein seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverbandes oder aus den Beschlüssen

- satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.

(2) Stellt der Vorstand des Ortsvereines fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

- Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten
- Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverein

Bei einem Ausschluss ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entschei-

dung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.

(7) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz Landesverbandes Niedersachsen e. V. gemäß § 34 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Betroffenen können die Genehmigung des Vorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- zwischen Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes
- zwischen Einzelmitgliedern,
- zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaften ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Kreisverband und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.

Hameln, den

Vorstand des DRK Ortsverein Hameln e. V.:

Wolfgang Kaiser
Erster Vorsitzender

Juliane Kaiser
stv. Vorsitzende

Angelika Meinecke
Schatzmeisterin

Ilse Rädisch
Beisitzerin

Klaus-Dieter Jösten
Beisitzer

Serhan Suyabatmaz
Beisitzer

Sabine Mayer
Arbeitskreisleitung Seniorenachmittag

Luise Baum
Arbeitskreisleitung Seniorentanz

Wilfried Kreuziger
Arbeitskreisleitung Obdachlosenweihnachtsfeier

Christa Übelacker
Arbeitskreisleitung Theaterdienst

Lidwina Sieker
Arbeitskreisleitung Rohrsen

Alexander Oberheide
Bereitschaftsleiter

Anlage:
Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz